

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Ingelbach
vom 29. April 2003**

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.08.2010

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ingelbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 02.05.2001 außer Kraft.

Ingelbach, 29. April 2003

Ortsgemeinde Ingelbach

Klaus B r a g
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Ingelbach
vom 29. April 2003

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 200 € |
| 2. | Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | |
| | a) Urnenreihengrab | 200 € |
| | b) anonymes Urnenreihengrab | 200 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 300 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstätte | 40 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 300 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstätte | 40 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | | |
|--|---|-------|
| | Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 5 der Friedhofsatzung) | 200 € |
|--|---|-------|

V. Grabeinfassung

- | | | |
|----|---------------------|-------|
| a) | Reihengrab | 200 € |
| b) | Wahlgrabstätte | 300 € |
| c) | Urnenreihengrab | 200 € |
| d) | Urnenwahlgrabstätte | 300 € |

VI. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

IX. Pflege der anonymen Grabstätten sowie Rasengrabstätten

- | | | |
|----|---|------|
| a) | Zuschlag für die Pflege eines anonymes Urnenreihengrab oder eines Rasenurnenreihengrabes von jährlich | 10 € |
| b) | Zuschlag für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte von jährlich | 10 € |

X. Benutzung der Friedhofhalle

- | | | |
|----|---------------------|-------|
| a) | Aufbahrung | 110 € |
| b) | Reinigung der Halle | 20 € |